

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 3/2019

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

In dieser Ausgabe setzen wir die in Ausgabe 2/2019 begonnene **Serie zum Thema „Globale Verantwortung übernehmen“** fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Globale Verantwortung übernehmen: Zur Problematik des „E-Waste“	2
EuG aktuell: Zugang zu Studien über die Toxizität und die krebserregende Wirkung des Wirkstoffs Glyphosat	4
OGH: Entschädigung gem § 26 Abs 2 WRG auch für vorübergehende Beeinträchtigungen des Fischereirechts	5
Aktuelle Veranstaltungen	7

Globale Verantwortung übernehmen: Zur Problematik des „E-Waste“

Als Paradebeispiel der Probleme, die für Mensch und Umwelt in einer globalisierten Welt bestehen, kann der stetig steigende Elektroschrott-Anfall genannt werden. Im Jahre 2018 wurde zB mit den iPhones ein Umsatz von 166,7 Mrd US-\$¹ erzielt. Ganz im Zeichen der Globalisierung wird dieses in Kalifornien von Apple designed, in chinesischen Fabriken hergestellt und dann weltweit verkauft. Die Bedingungen der Arbeiter der sind zT schlecht, ja gar teils menschenunwürdig, wie man in den Medien verfolgen kann. Aufgrund des stetigen technologischen Fortschritts sind technologische Geräte, insb Smartphones – jedenfalls in den Augen der Konsumenten – schon nach ein paar Monaten „überholt“. Viele User wechseln zB beinahe jährlich ihr (teilweise noch voll funktionsfähiges) Smartphone, um „am Ball zu bleiben“. Nicht selten landen die Altgeräte dann am Müll. Der weitere Umgang mit diesen Altgeräten bzw deren Entsorgung wirft gravierende umweltrechtliche Probleme auf. Nun ist **E-Schrott** einerseits eine wertvolle **urbane Mine**, die ein immenses Ressourcenpotential darstellt, aber auch gleichzeitig aufgrund ihrer **Toxizität** eines sehr sorgfältigen Umgangs bedarf. In der Praxis werden viele der ausgedienten Geräte **fälschlicherweise als funktionstüchtiges Gebrauchtgerät deklariert und sohin dem Abfallrecht entzogen** (dazu sogleich unten) und nach Afrika und Asien exportiert, insb nach Ghana und Nigeria. So landen in Lagos jede Woche ca 500 Container mit 400.000 gebrauchten Computern.²

Das unsachgemäße „Recycling“ bzw die Ausschachtung des illegal verschifften Elektroschrotts hat einen „Wirtschaftszweig“ entstehen lassen, der umweltschädliche Altlasten hinterlässt und gesundheitsschädlich ist. Neben den begehrten Rohstoffen sind in den Geräten auch Schwermetalle wie Blei, Cadmium und Quecksilber sowie giftige Substanzen wie PVC (Verbrennungsprodukte) und bromierte Flammschutzmittel verarbeitet. Auf offenen Feuern wird zB aus PVC-haltigen Kabeln Kupfer gewonnen, dabei entsteht giftiges Dioxin. Die unsachgemäßen Recyclingmethoden führen neben der Gefährdung

der ihre Lebensgrundlage auf diesen Schrotbergen verdingenden Menschen dazu, dass die in den Geräten enthaltenen Schwermetalle und sonstigen giftigen Substanzen Grundwasser und Boden verseuchen.

Umweltrechtliche Grundlagen: Grundsätzlich stellen nicht funktionstüchtige Elektronik-Altgeräte Abfall iSd des europäischen Abfallrechts bzw des § 2 AWG dar. Das maßgebliche Kriterium ist die Funktionstüchtigkeit; siehe dazu unten. Für die internationale Verbringung bzw Behandlung von elektrischen Altgeräten (EAG) existieren internationale, europarechtliche und nationale Rahmenbedingungen.

Die europarechtlichen Regeln bauen insb auf dem Basler Übereinkommen (Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal –1989) und dem OECD-Ratsbeschluss zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung in oder aus OECD-Staaten [C(2001) 107 fin] auf. Die **nationale Umsetzung** der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben erfolgte insb im AWG und in der EAG-V; siehe dazu unten. Die **VO (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA-VO)** enthält ein Exportverbot für gefährliche Abfälle (worunter auch die meisten Elektro- und Elektronikaltgeräte fallen) in Staaten außerhalb der OECD. Die Ausfuhr defekter Elektronikartikel in Länder mit nicht funktionierenden Entsorgungsstrukturen ist grundsätzlich verboten.

Ein wesentliches Problem in diesem Zusammenhang war (und ist) auf auch auf europäischer Ebene die praktisch **schwierige Unterscheidung zwischen Abfall und gebrauchsfähigen Geräten, die nicht Abfall sind**. Die schiere Menge und die nicht immer klare rechtliche Abgrenzung erschweren es den Kontrollbehörden nachzuweisen, dass es sich im konkreten Einzelfall um Abfall handelt. Dieses Problem wird in der WEEE-RL aufgegriffen.

Mit der **WEEE- (Waste of Electrical and Electronic Equipment)-RL 2002/96/EG**³ wurde auf europäischer Ebene ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, um ausgediente Elektro- und Elektronik-Geräte von Verbrauchern einzusam-

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/246013/umfrage/umsatz-durch-apple-iphones-seit-2007>.

² www.tagesschau.de/ausland/elektroschrott-ghana100.html.

³ Trat am 15.2.2014 in Kraft und ersetzt die Vorgänger-RL 2002/96/EG sowie die RL 2003/108/EG und 2008/34/EG.

melnen, den Anteil dieser Geräte am Hausmüll zu reduzieren und Rohstoffe fachgerecht zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Auch Verbraucher sollen aktiv an der Sammlung beitragen und Anreize erhalten, Elektro- und Elektronik-Altgeräte zurückzugeben. Dafür werden Rücknahmeeinrichtungen geschaffen, bei denen entsprechende Abfälle aus privaten Haushalten zumindest kostenlos abgegeben werden können. Den Mitgliedstaaten werden **Sammelquoten** vorgeschrieben: Ab 2019 beträgt die jährlich zu erreichende **Mindestsammelquote 65 % des Durchschnittsgewichts der Elektro- und Elektronikgeräte**, die in den drei Vorjahren im betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden, oder alternativ dazu 85 % der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Art 7 Abs 2). Ua soll auch die unerwünschten Verbringungen nicht funktionierender Elektro- und Elektronikgeräte in Entwicklungsländer unterbunden werden (ErwGr 15). Die **Berechnung der Schrottmengen** erfolgt nach der **Durchführungs-VO (EU) 2017/699** der Kommission vom 18.4.2017 über eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und für die Berechnung der Menge, nach Gewicht der in den einzelnen Mitgliedstaaten angefallenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

Um illegale Verbringungen von Elektroaltgeräten besser bekämpfen zu können, werden in der RL Mindestanforderungen für die Verbringung festgelegt, die Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und Elektroaltgeräten (Abfall) beinhalten. Danach sollen grundsätzlich nur noch überprüfte, funktionsfähige Gebrauchtgeräte, die ausreichend verpackt sind, als Nicht-Abfall exportiert werden dürfen. Beim Export funktionsfähiger Geräte sollen Nachweise der Funktionsfähigkeit mitgeführt werden. Durch eine Beweislastumkehr hat künftig der Exporteur zu belegen, dass es sich um funktionsfähige Gebrauchtgeräte handelt. Die nationale Umsetzung der RL erfolgte mit der V des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-V).⁴

Auch die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (zB Dioxine und Furane), schon bei der Herstellung der Geräte wird durch EU Recht eingeschränkt, siehe die RL 2011/65/EU vom 8.6.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Grundsätzlich existieren bereits entsprechende rechtliche Grundlagen, die den Export des gefährlichen Mülls verhindern sollen. Der Vollzug ist aber europaweit zu „lasch“, verstärkte Kontrollen insb an auch an den großen Handelshäfen bzw Zollstationen und höhere Strafen im Abfallverbringungsrecht wären angezeigt. **Problematisch** ist die nicht immer einfache **Abgrenzung Gebrauchtware – Altgerät (= Abfall)**. **Die Beweislast dem Exporteur zuzuweisen** ist jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Ein wichtiger Ansatz wird mE **der gezielte Aufbau einer umweltgerechten (und menschenwürdigen) Recyclinginfrastruktur in den betroffenen Drittländern** sein. Entsprechende Initiativen (zB E-Waste Africa Project) existieren bereits. Auf diesem Wege könnte einerseits die rechtlich und ökologisch „saubere“ Verbringung/Verwertung des Elektroschrotts, andererseits die wirtschaftliche Existenzgrundlage der afrikanischen MüllarbeiterInnen gewährleistet werden. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, dass das Prinzip der Nachhaltigkeit global gedacht werden muss. Umweltrechtliche Prinzipien und Menschenrechte dürfen nicht an den Außengrenzen Europas enden. Sowohl die Ausbeutung der ArbeiterInnen im Rahmen der Herstellung der Elektrogeräte als auch die mehr als fragwürdige „Entsorgung“ unseres Elektroschrotts sind Symptome eines ungebremsten Wachstums und der zügellosen Globalisierung. Beides gefährdet die Entwicklung von Menschen und Umwelt nachhaltig. Der E-Schrott Problematik liegt freilich auch maßlose (E-)Konsumverhalten des Einzelnen zugrunde. Ohne entsprechende Initiativen gegen die Wegwerfgesellschaft und einen gewissen Verzichtswillen der Konsumenten lässt sich der stetig wachsenden Schrottberge nicht Herr werden. Auch das treffsicherste umweltrechtliche Ordnungsrecht ein diesbezüglich dringend notwendiges Umdenken der Zivilgesellschaft nicht ersetzen.

Julius Ecker

⁴ BGBl II 2005/121 idF BGBl II Nr 2018/185.

EUG AKTUELL: ZUGANG ZU STUDIEN ÜBER DIE TOXIZITÄT UND DIE KREBSERREGENDE WIRKUNG DES WIRKSTOFFS GLYPHOSAT

Entscheidungen der EFSA, mit denen der Zugang zu Studien über die Toxizität und krebserregende Wirkung des Wirkstoffs Glyphosat verweigert wurde, werden für nichtig erklärt¹

Bei Glyphosat handelt es sich um eine in Pestiziden, Pflanzenschutzmitteln, verwendete chemische Substanz, die eines der gängigsten Herbizide in der Union darstellt. Für den Zeitraum vom 1.7.2002 bis 30.6.2012 wurde Glyphosat in die Liste der zugelassenen Wirkstoffe aufgenommen und vorübergehend bis zum 31.12.2015 verlängert. Im Hinblick auf die Erneuerung der Zulassung des Wirkstoffs legte Deutschland als berichterstattender Staat der EK und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen von der EFSA am 12.3.2014 veröffentlichten „Entwurf des Berichts über die Bewertung der Erneuerung“ vor.

In der **Rs T-716/14** stellte *Anthony C. Tweedale* bei der EFSA einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gem der VO über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten² und der VO über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.³ Dieser Antrag betraf zwei Toxizitätsstudien: „die beiden ‚Schlüsselstudien‘ zur Bestimmung der zulässigen täglichen Aufnahme ... von Glyphosat“. Ebenso einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nach denselben VO stellten die Mitglieder des EP *Heidi Hautala, Michèle Rivasi, Benedek Jávor* und *Bart Staes* in der **Rs T-329/17**. Ihr Antrag bezog sich auf die Teile „Material, Versuchsbedingungen und Methoden“ sowie „Ergebnisse und Analyse“ der nicht veröffentlichten Studien über die krebserregende Wirkung von Glyphosat. In ihrem Antrag wiesen die Kl darauf hin, dass das Internationale Krebsforschungszentrum (CIIRC) im März 2015 zu der Erkenntnis gelangt sei, dass Glyphosat potenziell krebserregend sei, der Peer-Review der EFSA im No-

vember 2015 aber gleichwohl zum Ergebnis gehabt habe, dass Glyphosat für den Menschen wahrscheinlich nicht krebserregend sei. In beiden Rs **verweigerte die EFSA den Zugang.**

In seinen **Urteilen v 7.3.2019⁴** weist das EuG nun zunächst auf die Vermutung hin, nach der gilt, dass an der Verbreitung von **Informationen, die „Emissionen in die Umwelt betreffen“**, mit Ausnahme der Untersuchungen betreffenden Informationen, ein **öffentliches Interesse** besteht, welches das Interesse am Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person überwiegt, sodass der Schutz dieser geschäftlichen Interessen der Verbreitung der betreffenden Informationen nicht entgegengehalten werden kann. Das bedeutet also, dass ein mit einem Antrag auf Zugang zu einem Dokument befasstes Unionsorgan seine Ablehnung der Offenlegung des Dokuments nicht mit der Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person rechtfertigen kann, wenn die in diesem Dokument enthaltenen Informationen solche sind, die „Emissionen in die Umwelt betreffen“. Nach Ansicht des EuG entspricht es dem **bestimmungsgemäßen Gebrauch** eines in Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffs wie Glyphosat, dass er gerade **seiner Wirkung wegen in die Umwelt freigesetzt** wird. Seine vorhersehbaren Emissionen können daher nicht als rein hypothetisch angesehen werden. Das EuG stellt zudem fest, dass Glyphosat ab dem 1.7.2002 als Wirkstoff gelistet war. Ab diesem Zeitpunkt war es in den MS zugelassen und kam tatsächlich in Pflanzenschutzmitteln zum Einsatz. Es handelt sich zudem um eines der gängigsten Herbizide in der Union. Die Emissionen von Glyphosat in die Umwelt sind daher **real**. Rückstände davon finden sich ua in Pflanzen, im Wasser und in Lebensmitteln. Die angefragten Studien sind daher solche, bei denen es um den Nachweis der krebserregenden Wirkung oder Toxizität eines tatsächlich in der Umwelt vorhandenen Wirkstoffs geht.

Das EuG stellte zudem fest, dass der Begriff der Informationen, die iS dieser VO „Emissionen in die Umwelt betreffen“, nach der Rspr des EuGH nicht auf Informationen beschränkt ist, anhand deren sich die Emissionen als solche bewerten lassen, sondern dass dieser Begriff auch auf Informationen über die Auswirkungen dieser Emissionen abstellt. **Somit muss die Öff-**

¹ Vgl. Pressemitteilung Nr 25/19 des Gerichts der Europäischen Union v 7.3.2019.

² VO (EG) 1049/2001 des EP und des Rates v 30.5.2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des EP, des Rates und der Kommission (ABl L 2001/145, 43).

³ VO (EG) 1367/2006 des EP und des Rates v 6.9.2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl L 2006/264, 13).

⁴ EuG 7.3.2019, T-716/14, *Tweedale* u T-329/17, *Hautala* ua.

fentlichkeit Zugang nicht nur zu den Informationen über die Emissionen als solche haben, sondern auch zu den Informationen über die mehr oder weniger langfristigen Folgen dieser Emissionen für den Zustand der Umwelt wie zB die Auswirkungen dieser Emissionen auf die nicht zur Zielgruppe gehörenden Organismen. Das Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu Informationen über die Emissionen in die Umwelt besteht nämlich gerade darin, nicht nur zu wissen, was in die Umwelt freigesetzt oder absehbar freigesetzt werden wird, sondern auch zu verstehen, in welcher Weise die Umwelt durch die fraglichen Emissionen beeinträchtigt werden kann. Der Begriff der Informationen, die „Emissionen in die Umwelt betreffen“, ist deshalb dahin auszulegen, dass er nicht nur die Informationen über Emissionen als solche erfasst, dh die Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort dieser Emissionen, sondern auch die Daten über die mehr oder weniger langfristigen Auswirkungen

gen dieser Emissionen auf die Umwelt. Der EuGH schließt daraus, dass die angefragten Studien als Informationen anzusehen sind, die „Emissionen in die Umwelt betreffen“ und dass für ihre Verbreitung die **Vermutung eines überwiegenden öffentlichen Interesses** gilt. Die EFSA durfte ihre Offenlegung daher nicht mit der Begründung verweigern, dass dies den Schutz der geschäftlichen Interessen der Inhaber der Rechte an den angefragten Studien beeinträchtigt. In beiden Rs erklärte das Gericht die **angefochtene Entscheidung** daher für **nichtig**, soweit die EFSA die Offenlegung der begehrten Studien bzw Studienteile mit Ausnahme der Namen und Unterschriften der darin erwähnten Personen verweigert hat. Richtungsweisend und begrüßenswerter Weise wurde also das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen, die Emissionen in die Umwelt betreffen, höher gewichtet als der Schutz von Geschäftsinteressen.

Lydia Burgstaller

OGH: ENTSCHÄDIGUNG GEM § 26 ABS 2 WRG AUCH FÜR VORÜBERGEHENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES FISCHEREIRECHTS

OGH 26.9.2018, 1 Ob 114/18y

1. Sachverhalt

Der Kl ist Inhaber eines Fischereirechts. Die Bekl betreibt in seinem aus drei zusammenhängenden Fischrevieren bestehenden Fischwasser zwei bewilligte Wasserkraftanlagen. Im Jahr 2010 führte die Bekl bei diesen Anlagen zur Durchführung einer Reparatur Vollabstauungen über mehrere Wochen durch. Zweckmäßigerweise nahm sie in dieser Zeit, aber nur an jeweils zwei Tagen pro Wasserkraftanlage, Baggerungen zur Herstellung einer Tiefenrinne vor. Diese dienten der Wiederherstellung des konsensmäßigen Zustands bei den (zwischenzeitig entstandenen) vorhandenen Anlandungen. Der ursprünglich hohe Fischbestand wurde stark reduziert und stellte sich nach rund drei Jahren sukzessive wieder ein. Das ErstG erkannte dem Kl eine Entschädigung in Höhe von € 24.951,15 für die dadurch verursachte vorübergehende Beeinträchtigung seines Fischereirechts zu. Das BerG bestätigte diese Entscheidung.

2. Zur verschuldensunabhängigen Erfolgs haftung nach § 26 Abs 2 WRG und zum Wesen des Fischereirechts

Das Ziel der verschuldensunabhängigen Erfolgs haftung nach § 26 Abs 2 WRG ist der Ausgleich für die aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile des Fische-

reiberechtigten, der sich als Betroffener gegen die vom Betrieb einer grundsätzlich rechtmäßigen (in casu: Wasserkraft-)Anlage¹ ausgehenden Einwirkungen (in casu: Vollabstauungen zur Durchführung einer Reparatur mit Baggerungen zur Herstellung einer Tiefenrinne) nicht oder nicht rechtzeitig zur Wehr setzen kann.² Das Wesen des Fischereirechts liegt darin, dass dem Inhaber die Ausübung des Fischens eingeräumt ist und er grundsätzlich jederzeit fischen kann. Würde man also Störungen, welche nach einem gewissen (mehr oder weniger langen) Zeitverlauf durch natürliche Regenerationen wieder entfallen als bloß vorübergehende Störungen des Gebrauchs ohne Ausgleich lassen, so würde dies dem Zweck des § 15 Abs 1 WRG, das Fischereirecht unbeeinträchtigt zu lassen oder gem § 117 WRG schon anlässlich der Bewilligung der Anlage zu entschädigen, widersprechen.

Der OGH begründet dies damit, dass ein Fischereirecht selbst (außer durch eine dauerhafte Beseitigung des gesamten Fischwassers) nicht wie eine Sache „beschädigt“ werden kann. Der Vergleich mit der Beschädigung einer körperlichen Sache sei nicht möglich, da es sich beim Fischereirecht nach § 15 Abs 1 WRG um den Ersatz der Fischereiberechtigten für die „nachteiligen

¹ Siehe dazu *Raschauer*, Wasserrecht § 26 Rz 6; OGH 1 Ob 127/15f mwN.

² Vgl 1 Ob 41/80 mwN; RIS-Justiz RS0082428; RS0082422.

Folgen für ihre Fischwässer“ handelt. Auf diesen naturgemäß gegebenen Unterschied zwischen körperlichen Sachen und dem Fischereirecht werde auch in der anzuwendenden Bestimmung des § 26 Abs 2 WRG eingegangen, indem angeordnet wird, dass der Wasserberechtigte dann haftet, wenn durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk (unvorhergesehen) beschädigt oder ein älteres Wasserbenutzungsrecht oder ein Fischereirecht beeinträchtigt wird. *Raschauer*³ versteht unter einer solchen Beeinträchtigung nicht nur eine Beschädigung von Anlagen, sondern jede nicht nur geringfügige Einschränkung der Möglichkeit der Ausübung bzw Nutzung des betreffenden Rechts, wie sie zB mit einer Gewässerunreinigung einhergehen kann. Dass grundsätzlich nur bei dauerhaften Eingriffen zu entschädigen sei, ist jener Bestimmung nicht zu entnehmen und steht in Widerspruch zur Rspr des Höchstgerichts.⁴ Laut OGH wäre zudem eine unterschiedliche Bemessung zwischen der von der Wasserrechtsbehörde gem § 117 Abs 1 WRG festgesetzten Entschädigung (Ausgleich für die vorhergesehenen Folgen) und einer Entschädigung nach § 26 Abs 2 WRG (Ersatz für nachteilige Wirkungen mit deren Eintritt bei der Erteilung der Bewilligung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist)⁵ nicht einsichtig. *Kerschner*⁶ setzt sich kritisch mit dieser Ansicht des OGH auseinander und sieht im konkreten Fall eine bloß vorübergehende Wertminderung, bei welcher – so auch nach dem OGH – nur bei einem konkreten Verwendung- oder Nutzungsausfall auszugleichen ist. An einem solchen konkreten Ausfall fehle es jedoch in den maßgeblichen drei Jahren.

3. Zur Schadensberechnung

Eine angemessene Entschädigung bestimmt sich laut OGH – wie auch die Vorinstanzen richtig erkannt hatten – nach den konkret bestehenden Verwendungsmöglichkeiten.⁷ Eine Schätzung

³ Siehe dazu *Raschauer*, Wasserrecht § 26 Rz 7.

⁴ Zur Ersatzpflicht nach § 26 Abs 2 WRG nicht nur bei dauernder, sondern auch einmaliger Beeinträchtigung: 1 Ob 33/78 = SZ 51/164; RIS-Justiz RS0082377; zeitlich befristeter „Bauschaden“ mit den Folgen einer mechanischen Verletzung und des Verschleichens von Fischen sowie Gewässertrübung: 1 Ob 57/15m.

⁵ Die also anlässlich der Bewilligung nicht vorhergesehen wurden (vgl RIS-Justiz RS0082428 [T4]).

⁶ *Kerschner*, RdU 2019/31, 37.

⁷ Vgl zur Enteignungsentschädigung RIS-Justiz RS0053403; „bestehende wirtschaftliche Möglichkeiten“: RS0057984; „relevante Nutzungsmöglichkeit“ beim Ersatz nach § 26 Abs 2 WRG für den Ausfall von Fischen und Fischnährtieren:

nach § 273 ZPO ist dabei möglich. Maßgeblich für die Ermittlung der Entschädigung ist der Wert des Fischereirechts ohne die Beeinträchtigung im Vergleich zum Wert, wie er sich aufgrund des schädigenden Ereignisses ergibt⁸ und die Bemessung dieser Wertverringerung bezogen auf den Zeitraum der Einschränkung. Der Wert des Fischereirechts spiegelt sich nicht absolut in der Masse oder dem Gewicht der (entnommenen) Fische wider, sondern vielmehr in der – abhängig vom Zustand des Fischwassers – mehr oder weniger gegebenen Chance, in einer bestimmten Zeiteinheit auch kapitale Fische (bestimmter Arten) zu fangen.

Dieser Wert der (konkreten) Verwendungsmöglichkeit (den Fischfang insoweit ungestört ausüben zu können) kann anhand der Fischbiomasse (va aber unter Berücksichtigung der Altersstruktur) als aussagekräftiges „Messinstrument“ für die Wahrscheinlichkeit der Erfolgchance auf Fang solcher Fische (bestimmter Größen und bestimmten Alters) in einer bestimmten Zeit annäherungsweise bemessen werden. Biomasse und Individuendichte waren im betroffenen Gewässer (im Vergleich zu anderen Gewässern dieser Fischregion) vor den Maßnahmen der Bekl auf sehr hohem Niveau (und sind dies nun wieder), weshalb das Gewässer eine hohe fischereiliche Attraktivität hat(te). Es kam jedoch zu einer starken Reduktion des ursprünglich hohen Fischbestands, der sich erst nach drei Jahren wieder einstellte. Die fischereiliche Nutzbarkeit war somit stark eingeschränkt und das Gewässer hatte an fischereilicher Attraktivität verloren. Eine genaue Quantifizierung dieser Schädigung war jedoch – trotz mehrfacher Gutachtensergänzung im Verfahren – nicht möglich gewesen.

Diese doch bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidung aus dem Jahr 2018⁹ kann also dahingehend zusammengefasst werden, dass die **verschuldensunabhängige Erfolgshaftung des § 26 Abs 2 WRG für Beeinträchtigungen eines Fischereirechts nicht nur bei dauerhaften Eingriffen besteht, sondern auch bei vorübergehenden Störungen** (in casu: vorübergehende Reduktion des Fischbestandes nach Reparaturmaßnahme an einem Wasserkraftwerk).

Lydia Burgstaller

1 Ob 278/00i; RIS-Justiz RS0030843; zuletzt zur Entschädigung des Fischereiberechtigten nach der „Einschränkung ihrer Nutzungsmöglichkeit“ 1 Ob 57/15m).

⁸ Vgl 1 Ob 26/86.

⁹ Vgl dazu auch Zak 2018/747, 398; bbl 2019/41, 33.

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

Wir starten voller Tatendrang in das neue Semester. In diesem Sinne sind Mitglieder des Instituts in nächster Zeit an vielen Veranstaltungen beteiligt:

Jahrestagung „Die gewerbliche Betriebsanlage 2019 – Judikatur-Update, interdisziplinäre Fallbeispiele und relevante Entwicklungen“

Zeit: Mittwoch, 13. März 2019,
10.00 bis 16.00 Uhr
Ort: Schlossmuseum Linz,
Barocksaal,
Schlossberg 1, 4020 Linz
Veranstalter: Rechtsakademie MANZ
Nähere Infos/
Anmeldung: www.manz.at/rechtsakademie
Leitung: Hon.-Prof. Dr. *Wilhelm Bergthaler*

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Wagner* wird im Rahmen dieser Tagung zum Thema „Haftung und Strafen – Umwelthaftung für genehmigte Betriebe“ vortragen.

Fachtagung „Auf dem Weg zu einer Österreichischen Baumkonvention“

Zeit: Donnerstag, 21. März 2019,
9.00 bis 17.30 Uhr
Ort: Schlossmuseum Linz, Festsaal,
Schlossberg 1, 4020 Linz
Organisation: ARGE Baumkonvention –
PlanSinn GmbH und Baumpartner
Arboristik GmbH
Nähere Infos: <https://baumkonvention.at/wp-content/uploads/2019/03/Fachtagung-Baumkonvention-Einladung.pdf>

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Wagner* ist bei dieser Tagung Inputgeberin in der Arbeitsgruppe „Legistik“ unter der Leitung von SC Dr. *Georg Kathrein* (BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz)

Ringvorlesung 2018/2019 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Zeit: Donnerstag, 28. März 2019,
18.15 Uhr
Ort: Universität Luzern

Univ.-Prof. i.R. Dr. *Kerschner* trägt im Rahmen der Ringvorlesung 2018/2019 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zum Thema „**Vorschläge zum Recht der Energiewende: die österreichische Sicht – auch etwas für die Schweiz?**“ vor.

„Natur im Garten“ Gemeindetag 2019 „Gemeindegrün – Potenzial für hochwertige Lebensqualität“

Zeit: Freitag, 5. April 2019,
8.45 bis 17.00 Uhr
Ort: Die Stadtgalerie Mödling,
Kaiserin Elisabeth-Str. 1,
2340 Mödling
Nähere Infos: <https://www.naturimgarten.at/veranstaltung/natur-im-garten-gemeindetag-1640.html>

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Wagner* wird im Rahmen des „Natur im Garten“-Gemeindetages 2019 zum Thema „Baumhaftung – Spannungsfeld ökologischer Wert und Gefahr“ referieren. Zudem ist sie Leiterin der Arbeitsgruppe „Lebensraum Baum und Baumhaftung“

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner*; Sen. Sc. Dr. *Rainer Weiß*

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.